Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz
Eigenkontrolle

Checkliste Qualitätszeichen RP (QZRP) für Zeichennutzer – Getreideprodukte

Mahlerzeugnisse, Braumalz, Brennmalz, Backwaren, Teigwaren

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

1. Allgemeine Anforderungen

			1.1 Systemteilnahme				
		QZRP	➢ gültiger Zeichennutzungsvertrag liegt vor	☐	☐	☐	
			1.2 Eigenkontrolle				
		QZRP	➢ zur Einhaltung der QZRP-Bestimmungen regelmäßig (mind. jährlich) durchgeführt und dokumentiert (Eigenkontrollchecklisten aufbewahrt)	☐	☐	☐	
			1.3 Gentechnik				
		QZRP	➢ Produkte erfüllen die Anforderungen für eine Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ Eigenkontrollcheckliste für Zeichennutzer – „Ohne Gentechnik“ bearbeitet	☐	☐	☐	
			1.4 Zeichenverwendung und Transparenz				
			allgemeine Vorgaben				
		QZRP	➢ Qualitätszeichen in den Farben rot und weiß gemäß den Vorgaben der aktuellen Zeichensatzung abgebildet (Hinweis: eine Abbildung in Schwarz/Weiß ist ebenfalls zulässig)	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ Qualitätszeichen stets eindeutig und unmissverständlich (mittels Etikett auf der Ware, Schild am Regal etc.) den betreffenden Produkten zugeordnet (Hinweis: zu Werbezwecken und zu seiner Bekanntmachung kann das Qualitätszeichen auch ohne Zuordnung zu einem bestimmten Produkt verwendet werden (z.B. Lkw-Aufkleber, Plakate, Broschüren, Werbemittel etc.)	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ Nicht QZRP-Ware im gesamten Betriebsablauf von QZRP-Ware nachvollziehbar getrennt geführt	☐	☐	☐	
			gegenüber Endkunden				
		QZRP	➢ Herkunft und Rückverfolgbarkeit zur Vorstufe bei Kennzeichnung oder Weiterverarbeitung loser Ware zweifelsfrei nachvollziehbar dokumentiert	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ Name und Anschrift des Zeichennutzers in unmittelbarer Verbindung mit dem Produkt genannt (z.B. Etikett)	☐	☐	☐	
			im Geschäftsverkehr				
		QZRP	➢ einzelne Lieferpartien von QZRP-Rohwaren durch geeignete Kennzeichnungsmittel und Warenbegleitdokumente eindeutig identifizierbar (Hinweis: eine summarische Kennzeichnung ohne Zuordnung der einzelnen Positionen ist nicht ausreichend)	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ auf Lieferscheinen Qualitätszeichen nur abgebildet, wenn tatsächlich gekennzeichnete QZRP-Ware darauf aufgeführt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

2. Herstellung und Vermarktung von Getreideprodukten (Mahlerzeugnisse, Braumalz, Brennmalz) Backwaren, Teigwaren,

			2.1 Hygiene				
		QZRP	➢ HACCP-Konzept dokumentiert	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ HACCP-Konzept umgesetzt	☐	☐	☐	
			2.2 Herkunft				
		QZRP	➢ Getreide nachweislich nach QZRP-Bestimmungen für Getreide erzeugt	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ Gewichtsanteil von Zutaten, die nicht in Rheinland-Pfalz erzeugt werden können (z.B. Sojaprodukte, Sesam, Leinsamen, Mohn), in Backwaren max. 10 % (bezogen auf Rezepturbestandteile ohne zugesetztes Wasser u. Salz)	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ Eier nachweislich in Rheinland-Pfalz nach QZRP-Bestimmungen für Eier erzeugt	☐	☐	☐	
			2.3 Qualität				
			Speisegetreide				
		QZRP	➢ frei von Besatz (< 2 %) und Mutterkorn (< 0,05%)	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ max. Feuchte von 14,5 %	☐	☐	☐	
			Mehl	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ keine Mehlbehandlungsmittel oder Enzyme bei der Mehlherstellung zugesetzt	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ bei direkter Vermarktung an Endverbraucher kein Vitamin C zugesetzt	☐	☐	☐	
			Backwaren				
		QZRP	➢ jährlicher Qualitätsprüfung unterzogen (z.B. durch DLG, Deutsches Bäckerhandwerk oder gemeinsame Qualitätsprüfung der Zeichennutzer unter neutraler Leitung)	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ je Prüfmerkmal mind. 3,0 Punkte ***und***	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ eine Qualitätszahl von mind. 4,0 oder ein vergleichbares Ergebnis erzielt	☐	☐	☐	

Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz
Eigenkontrolle

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			Teigwaren				
		QZRP	➢ Mindestanforderungen aus den Leitsätzen für Teigwaren eingehalten	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ Eier-Teigwaren und Eier-Teigwaren mit Hinweis auf hohen Eigehalt weisen einen mind. 50 g höheren Volleigehalt/kg Mehl auf, als in den Leitsätzen gefordert	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ färbende Lebensmittel nur eingesetzt, wenn sie in der Verkehrsbezeichnung ausdrücklich genannt, aus natürlicher Herkunft und für den Geschmack der Teigwaren bestimmend sind	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ so getrocknet, dass keine Risse im Endprodukt auftreten	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ jährlicher Qualitätsprüfung unterzogen (z.B. durch DLG, Deutsches Bäckerhandwerk oder gemeinsame Qualitätsprüfung der Zeichennutzer unter neutraler Leitung)	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ je Prüfmerkmal mind. 3,0 Punkte ***und***	☐	☐	☐	
		QZRP	➢ eine Qualitätszahl von mind. 4,1 oder ein vergleichbares Ergebnis erzielt	☐	☐	☐	
			Rückstandsuntersuchungen (Hinweis: für Zeichennutzer, die Mehl, Grieß, Schrot und Malz herstellen oder verarbeiten) (Hinweis: die Organisation und Durchführung der Probenahmen und Untersuchungen obliegt den jeweiligen Lizenznehmern)				
		QZRP	➢ teilgenommen	☐	☐	☐	

Ergebnis der Eigenkontrolle QZRP

Eigenkontrolle durchgeführt am:
kurz-/mittel-/langfristig behebbare Mängel:

Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz
Eigenkontrolle

Impressum

Herausgeber:
Landesanstalt
für Entwicklung der Landwirtschaft
und der ländlichen Räume (LEL)
Oberbettringer Str. 162,
73525 Schwäbisch Gmünd
www.landwirtschaft-bw.de

In Zusammenarbeit mit:
MBW Marketinggesellschaft mbH
Leuschnerstr. 45
70176 Stuttgart
Telefon 0711 / 6667080
info@mbw-net.de

Bearbeitung RP:
MULEWF
Referat Agrarmarketing
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Tel.: 06131-16 52 56

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

© LEL Schwäbisch Gmünd / MBW Stuttgart / MULEWF Mainz 2016. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung und Nachdruck (auch auszugsweise) sind nur zu Zwecken der betrieblichen Eigenkontrolle im Rahmen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz erlaubt.